



Richtlinie über die Tranfers der Schiedsrichter in den Verein

STAND : 01.07.2022

www.aff-ffv.ch

Abkürzungen:

SFV	Schweizerischer Fussballverband
WSR	SFV-Wettbewerbreglement
RD	SFV-Rechtspflegereglement
SSAR	«Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten»-Reglement
AL	Amateur Liga
RPRLA	Rechtspflegereglement der Amateurliga
FFV	Freiburger Fussballverband
ZK	Zentralkomitee
RK	Rekurskommission
KTJ	Kommission Technik und Junioren
WK	Wettbewerbkommission
SK	Schiedsrichterkommission
DK	Disziplinarkommission
FinK	Finanzkommission

Vorbemerkung:

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird in diesen Modalitäten nur die männliche Form verwendet, wobei personenbezogene Begriffe in gleicher Weise für Frauen und Männer gelten.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I		4
GRUNDLAGE UND ZIEL		4
Artikel 1	Grundlage	4
Kapitel II		4
MITGLIEDSCHAFT UND WOHSITZ		4
Artikel 2	Mitgliedschaft	4
Artikel 3	Wohnsitz	4
Kapitel III		4
VEREINSWECHSEL		4
Artikel 4	Vereinswechsel	4
Artikel 5	Einschränkung	5
Artikel 6	Bestätigung	5
Kapitel IV		5
SCHLUSSBESTIMMUNGEN		5
Artikel 7	Vereinsverantwortlichkeiten	5
Artikel 8	Übersetzung	5
Artikel 9	Unvorhergesehenes	5

Kapitel I

GRUNDLAGE UND ZIEL

ARTIKEL 1 GRUNDLAGE

Auf der Grundlage des Reglements «Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten (SSAR)» Ausgabe 2001 des Schweizerischen Fussballverbandes, erlässt der Freiburger Fussballverband folgende Weisung im Zusammenhang mit dem Transfer von Schiedsrichtern innerhalb des Vereins.

Die vorliegenden Weisungen haben zum Ziel, dass alle Vereine über eine genügend grosse Anzahl an Schiedsrichtern verfügen und dass sie sich um die Förderung des Schiedsrichterwesens innerhalb ihres Vereins bemühen

Kapitel II

MITGLIEDSCHAFT UND WOHNSITZ

ARTIKEL 2 MITGLIEDSCHAFT

Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines offiziellen Vereins des SFV sein.

ARTIKEL 3 WOHNSITZ

Der Wohnsitz des Schiedsrichters ist ausschlaggebend für seine Zuteilung an einen der 13 Regionalverbände. Allfällige Ausnahmen sind von der SK-FFV zu genehmigen.

Kapitel III

VEREINSWECHSEL

ARTIKEL 4 VEREINSWECHSEL

1. Der Schiedsrichter kann einen Vereinswechsel jeweils zu Beginn einer neuen Saison (1. Juli) vornehmen.
2. Der Schiedsrichter muss seinem Heimverein, dem neuen Verein sowie der SK-FFV den Wechsel vor dem 31. Dezember des Vorjahres schriftlich mitteilen (massgebendes Datum ist der Poststempel).
3. Wenn ein Wohnsitzwechsel in einen anderen Regionalverband stattfindet, kann der Wechsel ausserhalb der vorgesehenen Fristen genehmigt werden. Der Antrag eines Vereinswechsels ist an die regionale Schiedsrichter-Kommission des neuen Wohnsitzes zu richten; gemeinsam mit einer Kopie des Rücktritts aus dem ehemaligen Verein.

ARTIKEL 5 EINSCHRÄNKUNG

1. Ein Schiedsrichter kann nicht an einen Verein transferiert werden, welcher die Richtlinien der Schiedsrichter-Anzahl pro Verein nicht einhält (Rekrutierungspflicht).
2. Ein Schiedsrichter kann den Verein nicht wechseln, wenn sein Heimverein es ablehnt, ihn aus angemessenen Gründen freizustellen.
3. Ein Verein, der die Richtlinien der Schiedsrichter-Anzahl pro Verein einhält, kann einen Schiedsrichter eines anderen Vereins nur dann anwerben, wenn der Heimverein des Schiedsrichters dies genehmigt.
4. Ein Schiedsrichter-Anfänger kann nur in einen anderen Verein transferiert werden, sofern dieser mindestens achtzehn (18) Monate in seinem Heimverein offiziell tätig war; beginnend mit seiner offiziellen Nomination. Eine Abweichung von diesem Grundsatz kann jedoch nur gewährt werden, wenn der Heimverein damit einverstanden ist.

ARTIKEL 6 BESTÄTIGUNG

Die SK-FFV bestätigt schriftlich an beide Vereine den Transfer ab dem 1. Juli der kommenden Saison oder umgehend bei Ausnahmefällen.

Kapitel IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 7 VEREINSVERANTWORTLICHKEITEN

Jeder Verein ist verantwortlich für die Handlungen eines Schiedsrichters, welcher als Vereins-Schiedsrichter angemeldet wurde. Der Verein haftet solidarisch mit dem Schiedsrichter für die Zahlung von Bussgeldern oder anderen finanziellen Belastungen, die ihm auferlegt werden können (Art. 85 Disziplinar Richtlinien SFV).

ARTIKEL 8 ÜBERSETZUNG

Im Fall von Differenzen zwischen der deutschen und der französischen Version, muss von einem Übersetzungsfehler ausgegangen werden. Es gilt die französische Version.

ARTIKEL 9 UNVORHERGESEHENES

Für alle unvorhergesehenen Fälle in diesen Modalitäten, entscheidet das FFV-Zentralkomitee endgültig.

Freiburg, 01.07.2022

Schiedsrichterkommission des Freiburger Fussballverbandes